

## **Bericht**

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität  
und Geschäftsordnung  
(1. Ausschuß)**

**— Wahlprüfungsangelegenheiten —**

**über den Wahleinspruch des Wilhelm Driemel, Bonn-  
Lengsdorf, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 6. Deut-  
schen Bundestag vom 28. September 1969**

**— Az. 29/69 —**

Berichterstatter:

**Abgeordneter Dr. Stark (Nürtingen)**

### **Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entsch-  
eidung treffen.

Bonn, den 11. Dezember 1969

**Der Ausschuß für Wahlprüfung,  
Immunität und Geschäftsordnung**

**Schoettle**  
Vorsitzender

**Dr. Stark (Nürtingen)**  
Berichterstatter



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache -- Az. 29/69 -- des Wilhelm Driemel, Bonn-Lengsdorf

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 6. Deutschen Bundestag vom 28. September 1969

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. November 1969 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 6. Deutschen Bundestag eingelegt.

In seiner Sitzung am 21. August 1969 hat der Bundeswahlausschuß für die Bundestagswahl 1969 laut Niederschrift über die erste Sitzung dieses Ausschusses beschlossen:

„Für die Bundestagswahl 1969 werden gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes für alle Wahlorgane verbindlich als Parteien anerkannt, weil sie die Bedingungen §§ 19 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes, 29a Abs. 1 der Bundeswahlordnung und 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes erfüllen:

Aktion Demokratischer Fortschritt (ADF) – einstimmig . . . . .“

(folgt Aufstellung weiterer zugelassener Parteien)

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, zur Bundestagswahl vom 28. September 1969 sei vom Bundeswahlausschuß die Aktion Demokratischer Fortschritt (ADF) als Partei im Sinne der §§ 28, 19 Bundeswahlgesetz (BWG) anerkannt worden. Die ADF sei jedoch keine Partei, sondern ein bloßer Zweckverband rechtlich selbständig und gleichberechtigt bleibender Parteien und Gruppen ausschließlich zum Zwecke der Teilnahme an der Bundestagswahl. Dieser Zusammenschluß sei, wie dem Bericht über die ADF-Gründungsversammlung in „Die Welt“ vom 9. Dezember 1968 zu entnehmen sei, nur erfolgt, weil „nur ein derartiger Zusammenschluß der Linksgruppierungen Aussicht habe, die Fünfprozentklausel zu überwinden“. Die ADF sei zusammengesetzt aus der Deutschen Friedensunion (DFU), Deutschen Kommunistischen Partei (DKP), Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend (SDAJ), Demokratischen Bauernaktion (DBA), Bund der Deutschen (BdD), Westdeutschen Frauenfriedensbewegung (WFB), und einigen kleineren Gruppen.

Am 1. Juli 1968 habe dieser Zweckverband einen „Aufruf zu einem Wahlbündnis für 1969“

veröffentlicht. Diesem Aufruf zu einem Wahlbündnis sei ein „Aufruf zum Gründungskongreß eines Aktionsbündnisses für die Bundestagswahl 1969“ gefolgt und am 2. November 1968 in Dortmund „die Bildung eines Aktions- und Wahlbündnisses für den Demokratischen Fortschritt“. Die formelle Wahl eines Parteivorstandes und eines Parteipräsidiums auf einer Delegiertenversammlung in Frankfurt am Main am 7. Dezember 1968 ändere nichts daran, daß die Gründungsparteien und Gruppen rechtlich selbständig geblieben seien.

Unmittelbar nach dieser formellen Konstituierung habe die ADF erklärt, daß „die ADF-Abgeordneten – sollte der Einzug in den Bundestag gelingen – selbstverständlich Mitglieder ihrer Stammpartei bleiben“ (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 9. Dezember 1968). Folgerichtig habe die DKP nach der Bundestagswahl erklärt, daß das von ihr eingegangene Wahlbündnis innerhalb der ADF nicht fortgesetzt werde und von ihr künftig eigene Wahlvorschläge gemacht würden. Die ADF solle weiterhin nur „als Aktionsbündnis in Bereitschaft gehalten werden, um gegebenenfalls auch auf regionaler und örtlicher Basis linken Gruppen, Grüppchen und prominenten Einzelgängern eine organisatorische Plattform für außerparlamentarische Aktivität zu bieten“ (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. Oktober 1969). Aus dieser Absichtserklärung der DKP gehe deutlich hervor, daß es sich bei der ADF niemals um eine wirkliche Partei im Sinne des Bundeswahlgesetzes gehandelt habe.

Der Einspruchsführer macht geltend, durch die Beteiligung der ADF an der Bundestagswahl und die auf die ADF entfallenden Wählerstimmen sei das Wahlergebnis gesetzwidrig beeinflusst worden. Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß bei Nichtzulassung der ADF durch den Bundeswahlausschuß die ADF-Wähler sich der Stimme enthalten oder keine der ordnungsgemäß zugelassenen oder heute im Bundestag vertretenen Parteien gewählt hätten.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1969 hat der Präsident des Statistischen Bundesamtes als Bundeswahlleiter zum Einspruch wie folgt Stellung genommen:

„Unter den für die Bundestagswahl 1969 anerkannten Parteien befindet sich auch die Aktion Demokratischer Fortschritt (ADF), die somit als Partei Wahlvorschläge einreichen konnte. Ihre Wahlkreisvorschläge wurden von den Kreiswahlausschüssen in allen 248 Wahlkreisen und ihre Landeslistenvorschläge von den Landeswahlausschüssen in allen zehn Ländern zugelassen.“

Bei seiner Entscheidung hatte der Bundeswahlausschuß zu prüfen, ob die Voraussetzungen von § 29 a Abs. 1 der Bundeswahlordnung und von § 2 des Parteiengesetzes vorlagen. Die in § 29 a Abs. 1 der Bundeswahlordnung geforderten Unterlagen, nämlich eine schriftliche Satzung, ein schriftliches Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes lagen vor; außerdem war die Anzeige der ADF über die Teilnahme an der Wahlordnungsgemäß unterzeichnet. Eine Versagung der Anerkennung als Partei hätte daher allenfalls auf § 2 des Parteiengesetzes gestützt werden können. Hierzu bestand jedoch keine Veranlassung, weil die ADF „nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit“ ihrer Zielsetzung bot, Vertreter in den Deutschen Bundestag zu entsenden.

Daß Mitglieder der ADF zugleich Mitglieder anderer Parteien sind, war ebenso bekannt, wie der Umstand, daß die Satzung der ADF eine solche doppelte Mitgliedschaft nicht ausschließt. Der Bundeswahlausschuß sah hierin für die Anerkennung der ADF als Partei kein Hindernis, weil die Mitgliedschaft in mehreren Parteien – sofern in der Satzung der betreffenden Partei nicht ausdrücklich ausgeschlossen – zulässig ist. Die Parteieigenschaft wäre allerdings zu verneinen gewesen, wenn es sich bei der ADF um eine Vereinigung handeln würde, deren Mitglieder aus Organisationen bestehen. Das trifft aber nach der Satzung der ADF, die in § 2 lediglich die Mitgliedschaft natürlicher Personen kennt, nicht zu.

Die Zahl der Mitglieder war dem Bundeswahlausschuß bei seiner Beschlußfassung nicht bekannt. Der Bundesvorstand, die Landesvorstände und andere Organe der ADF umfassen jedoch nach den bei mir vorhandenen Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes mindestens 300 Personen, so daß allein schon hieraus auf eine ausreichende Mitgliederzahl zu schließen war.

Weder aus der Satzung noch aus dem Programm der ADF ist zu entnehmen, daß es sich bei ihr um einen nur für die Bundestagswahl 1969 gebildeten Wahlblock handelt. Der Bundeswahlausschuß mußte somit eine auf Dauer oder zumindest eine für längere Zeit vorgesehene politische Tätigkeit annehmen. Eine andere Auffassung hätte sich nicht auf Beweise, sondern lediglich auf Vermutungen stützen können. Wegen der schwerwiegenden Folgen der Nichtanerkennung der Parteieigenschaft einer Vereinigung für die Bundestagswahl 1969 war es daher geboten, Zweifel zurückzustellen und zugunsten der anzeigenden Partei zu entscheiden.

Es ist auch in Betracht zu ziehen, daß es der ADF gelang, in allen Wahlkreisen Wahlkreisvorschläge und in allen Ländern Landeslisten mit den dazu erforderlichen tausenden von Unterschriften beizubringen und daß sie im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundeswahlausschusses unter ihrem Namen einen umfangreichen Wahlkampf führte. Die Aufforderung von Parteien ohne eigene Wahlvorschläge an ihre Anhänger, der ADF ihre Stimme zu geben, ist in diesem Zusammenhang unerheblich; denn eine solche Aufforderung ist weder ungesetzlich noch auch nur ungewöhnlich.“

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch zulässig; jedoch aus nachfolgenden Gründen offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes hat der Bundeswahlausschuß für alle Wahlorgane verbindlich festzustellen, welche Vereinigungen ihre Beteiligung an der Bundestagswahl angezeigt haben und ob sie als Partei anzuerkennen sind. Durch das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967 ist der Begriff einer Partei gesetzlich festgelegt. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

Die Bestimmung des § 19 Abs. 3 BWG, wonach der Bundeswahlausschuß die entsprechenden Feststellungen für alle Wahlorgane verbindlich zu treffen hat, schließt nicht aus, daß diese Feststellungen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nachgeprüft werden können.

Der Ausschuß konnte sich bei seiner Prüfung auf die Stellungnahme des Bundeswahlleiters stützen. Wenn danach die ADF die gemäß § 29 a Abs. 1 BWO geforderten Unterlagen und Nachweise beigebracht hat, bestehen für den Ausschuß keine Bedenken, insoweit dem Beschluß des Bundeswahlausschusses hinsichtlich der Anerkennung der ADF als Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes zu folgen.

Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Vorschrift des Parteiengesetzes (§ 2 Abs. 1), wonach nur natürliche Personen Mitglieder einer Partei sein können.

Nach Auskunft des Bundeswahlleiters bestimmte § 2 der Satzung der ADF, daß nur natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben konnten.

Auch die vom Einspruchsführer vorgetragene Erklärung der ADF bzw. DKP nach der Bundestagswahl, aus denen der Einspruchsführer die Behauptung ableitet, bei der ADF habe es sich lediglich um einen für die Bundestagswahl 1969 gebildeten Wahlblock gehandelt, sind nicht geeignet, der ADF die Parteieneigenschaft zum Zeitpunkt der Bundestagswahl abzuerkennen. Abgesehen davon, daß ein Teil der Erklärungen seine Ursache sicherlich in der Nichterreichung des beabsichtigten Wahlzieles hat, kann die Absichtserklärung, die ADF-Abgeordneten würden, wenn der Einzug in den Bundestag gelingen sollte, selbstverständlich Mitglieder ihrer Stammpartei bleiben, auch dahingehend gewertet werden, daß die ADF eine Mitgliedschaft in mehreren Parteien für ausdrücklich zulässig erachtet. Die-

ser Umstand war dem Bundeswahlausschuß auch bei seiner Entscheidung am 21. August 1969 bekannt.

Kann der Beschluß des Bundeswahlausschusses somit rechtlich nicht beanstandet werden, bedarf es auch keiner weiteren Anhörung des Einspruchsführers.

Der Einspruch konnte deshalb als offensichtlich unbegründet im Sinn des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.